

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So einer geschlagen wird und stirbt/ und man zweyffelt/ ob er an der
Wunden oder sonst gestorben sey

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

also von dem Barbierer oder dem Schützen (als obsteht) jemand ent-
leybet / Der Thäter keiner wird ganz entschuldigt / aber dennoch ist
mehr Barmherzigkeit bey solchen Entlehnungen / die vngesehrlich auß
Geilheynt oder Vnbehutsamkent (doch wider des Thäters Willen gesche-
hen) zuhaben / dann was arglistiglich vnd mit Willen geschieht / Vnd
wo solche Entlehnung geschehen / sollen die Vrtheyler bey den Rechts-
verstendigen (so es vor ihn zu Schulden kompt) der Straff halben Raths
pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnissen / mag in vnbenannten
Fällen / ein Verstendiger wohl mercken vnd erkennen / was ein vngesehr-
liche Entlehnung ist / vnd wie die Entschuldigung auff ihr trägt / vnd
nachdem diese Säll oft zu Schulden kommen / vnd durch die Vnverstän-
digen darinnen gar vngleich gericht mag werden / ist die angezeigt kurz
Erklärung vnd Warnung / derhalb auß guten Ursachen geschehen / da-
mit der gemein Mann etwas Verstands des Rechten / darauß nehmen
möge / Jedoch so mögen diese Säll se zuzeyten gar subtile Vnterscheid
haben / die dem gemeinen Mann / so an den Hals Gerichten sitzen / vn-
verstendig vnd begreyfflich nicht zumachen seyn / Hierumb sollen die Vr-
theyler in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu Schulden kompt)
der angezeigten Erklärung halb / Rechtsverstendiger Leuth Rathe nicht
verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man
zweyffelt / ob er an der Wunden oder
sonst gestorben sey.

CLXXIII.

Item / So einer geschlagen wurde / vnd über etlich Zeit darnach
stirbt / also daß zweyffeltich were / ob er der geklagten Streych gestorben
were oder nicht / in solchen Fällen mögen beide Theyl / wie von Wey-
sung gesetzt ist / Rundschaft (zur Sach dienstlich) stellen / vnd sollen
doch sonderlich die Wundärzte / der Sach verstendig / vnd ander Perso-
nen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten
hab /

hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe / vnd in solchen Vrtheylen sollen die Vrtheyler auch Raths pflegen.

Von den Jenen / so einander in Mordten vnd Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.

.VXXID

Item / So etlich Personen mit fürgeßtem vnd vereinigttem Willen vnd Muth / Jemand bößlich zuermorden / einander Hülff oder Beystand thun / dieselben Thäter alle / haben das Leben verwürckt. So aber etlich Person vngeschichts in einer Schlachtung beyeinander wehren / einander hülffen / vnd Jemand also ohn genugsam Vrsach erschlagen wurde / so man dann den rechten Thäter weiß / von des Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger / mit dem Schwere zum Todt gestrafft werden / wer aber der Entleibt durch mehr dann einen / die man weiß / gefehrlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen / oder verwund worden / vnd man köndt nicht beweißlich machen / von welcher sonderlicher Hand vnd That er gestorben were / so seyn dieselben / so die Verletzung (wie obsteht) tödtlich gethon haben / alle als Todtschleger / vorgemelter massen zum Todt zustraffen. Aber der andern Beystender / Helfer vnd Vrsacher Straff halb / von welches Hand obbestimpter massen / der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würd / vnd man möcht keinen wissen / davon er (als obsteht) verletzt worden were / sollen die Vrtheyler Unser Rätthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Vmbstende / vnd Gelegenheit solcher Sachen / soviel sie erfahren mögen / wann in solchen Fällen / nach Ermessung mancherley Vmbstenden (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnterscheidlich geurtheilt werden soll.

CLXXIIII.



Hernach